

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 9.

Sonntag, 28. Februar 1915.

46. Jahrg.

Rundmachungen.

Landsturm-Musterung

betreffend den Geschäftsplan für die Landsturmmusterung der mit der Einberufungsfundmachung F vom 26. Jän. 1915 zur Landsturmdienstleistung einberufenen Landsturmpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1896** des politischen Bezirkes Feldkirch.

Diese Musterung findet für die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Dornbirn in **Dornbirn** im kleinen Saale des Gasthofes „**Vereinshaus**“ statt.

Beginn der Musterung **um 8 Uhr früh.**

Die Landsturmpflichtigen werden gemeindeweise und zwar durch den Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge und an folgenden Tagen vorgeführt:

- 7. März: Dornbirn, Ebnit, Fußach, Gaißau, Höchst und Hohenems;**
8. März: Die Gemeinde Lustenau.

Zuerst werden die **Heimatberechtigten** und sodann die **Fremdzuständigen** vorgeführt.

Gegen diejenigen, welche nach dem Ergebnisse der Erhebungen ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, wird abgesehen von der Vorführung zur Nachmusterung die Strafanzeige nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890 R. G. Bl. Nr. 137 an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden. Im Uebrigen wird auf die Einberufungsfundmachung vom 26. Jänner 1915 verwiesen.

Sollten sich noch musterungspflichtige Personen in der Gemeinde aufhalten, welche bis dato zu den Landsturmmusterungen nicht erschienen sind, sei es gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt, so sind dieselben anher anzuzeigen und bei der Musterung vorzuführen.

Feldkirch, am 18. Februar 1915.

Der k. k. Statthalterrat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Cornet.

Einrückung der einberufenen zur Enthebung beantragten Landsturmpflichtigen.

Im Hinblick auf bestehende Zweifel ordnet das k. k. Ministerium für Landesverteidigung an, daß die zur Zeit der Enthebung beantragten Landsturmpflichtigen, falls bis zum Einrückungstage eine Enthebung über ihre Enthebung noch nicht erfolgt ist, diese Entcheidung nicht abzuwarten, sondern ohne Rücksicht auf die in Schwere

befindliche Enthebungsangelegenheit zu den für ihre Geburtsjahrgänge bestimmten Terminen einzurücken haben.

Ausgenommen sind lediglich die Arbeiter und sonstigen Angestellten jener für militärische Zwecke arbeitenden Berufe, bezüglich welcher seitens des k. k. Kriegsministeriums oder des k. k. Kriegsministeriums für Landesverteidigung eine ausdrückliche und den **betreffenden zur Kenntnis gebrachte** von dessen gegenteilige Verfügung getroffen wurde, daß sie bis zum Einlangen der Entscheidung nicht einzurücken haben.

Feldkirch, am 28. Februar 1915.

Der k. k. Statthalterrat und Leiter der
Bezirkshauptmannschaft:
Cornet.

Das stellvertretende Generalkommando des königl. bayrischen I. Armeekorps hat bezüglich **Melde-Pflicht** folgende Anordnungen erlassen:

Auf Grund Art. 2, Ziffer 2, des Kriegszustandsgesetzes erläßt das St. Generalkommando I. B. A. R. für den Bezirk von Stadt und Bezirksamt Lindau folgende Anordnung:

§ 1) Jede Person, die im Grenzschutzgebiet neu zuzieht, ist verpflichtet, sich innerhalb längstens 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden und hierbei ihre Ausweispapiere mitzubringen. Die Ortspolizeibehörde zeigt jeden einzelnen Neuzugang sofort der Grenzschutzstelle an.

§ 2) Gastwirte, Herberggeber und Inhaber von Fremdenpensionen sind verpflichtet, Auszüge aus den Fremdenbüchern über alle Zu- und Abgänge der Grenzschutzstelle oder der von dieser bezeichneten Stelle innerhalb 6 Stunden anzuzeigen zu lassen.

§ 3) Zuwiederbringungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Feldkirch, am 24. Februar 1915.

Der k. k. Statthalterrat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
Cornet.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1915, Zl. 46498 ex 1914 hat das k. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung hinsichtlich der vorläufigen **Unterkunft und Verpflegung der wegen Krankheit oder Verwundung nicht zum Militärdienste verwendbaren Mannschaftspersonen** folgende Verfügung getroffen: